

VERORDNUNG

der Samtgemeinde Hanstedt über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß der Herbstmärkte in Hanstedt, Landkreis Harburg

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 01. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 296) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt am 22. September 1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) können in der Gemeinde Hanstedt, Gemeindeteil Hanstedt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte am jeweiligen Sonntag des zweiten vollen Wochenendes im Oktober in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben.

Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen die Verkaufsstellen an dem vorangehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Die am jeweiligen Sonntag des zweiten vollen Wochenendes im Oktober beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Ladenschlußgesetzes an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an den genannten Sonntagen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Hanstedt, den 22. September 1997

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor